

Satzung Ambulanter Hospizdienst Neckar – Stromberg

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Ambulanter Hospizdienst Neckar - Stromberg“ nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bönningheim.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Zweck des Vereins ist die psychosoziale Begleitung von schwer kranken und sterbenden Menschen und deren Zugehörigen. Ein menschenwürdiges und selbstbestimmtes Leben bis zuletzt soll ermöglicht werden. Hilfesuchende sollen Begleitung, Beratung, Hilfe und Trost erfahren.
- Die Begleitungen des Vereins erstrecken sich auf folgende Kommunen: Bönningheim, Erligheim, Kirchheim, Besigheim mit Ottmarsheim, Freudental, Löchgau, Walheim, Gemmrigheim, Mundelsheim, Hessigheim.
- Das Angebot der Begleitung durch den Hospizverein gilt allen Menschen, unabhängig von deren sozialer Situation, dem religiösen Bekenntnis oder deren Herkunft.
- Der Verein arbeitet eng mit den in den o.g. Orten ansässigen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen zusammen. Ebenso mit den Kommunen selbst, den Kirchen und den Krankenpflegevereinen. Es wird so ein Netzwerk für die Hospizidee im o.g. Versorgungsgebiet aufgebaut und gepflegt.
- Der Verein kooperiert mit dem Team der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung im Landkreis Ludwigsburg.
- Der Verein arbeitet mit Gruppen und Institutionen mit vergleichbaren Zielen regional und überregional zusammen.

Weitere Ziele des Vereins sind:

- Gewinnung, Schulung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Hospizarbeit.
- Die Vermittlung des Hospizgedankens in der Öffentlichkeit.
- Die Förderung von Projekten zur Unterstützung des Hospizgedankens.
- Die Vernetzung von Pflege, Sozialarbeit und ehrenamtlicher Arbeit

- Zur Erfüllung des Vereinszwecks kann der Verein Kooperationsvereinbarungen schließen und Personen zur Mitarbeit anstellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder des Vereinsvermögens. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Ein etwaiger Anspruch ehrenamtlich Tätiger auf Ersatz nachgewiesener Auslagen oder Aufwandsentschädigung bleibt hiervon unberührt.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- Jede natürliche oder juristische Person, welche die Ziele des Vereins bejaht, kann Mitglied des Vereins werden.
- Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein. Der Beitrittserklärung muss ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands zustimmen.
- Stationäre Pflegeheime sowie ambulante Pflegedienste kommen durch eine Mitgliedschaft im Hospizverein ihrer Verpflichtung Hospizarbeit anzubieten nach.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung.
- Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch freiwilligen Austritt mittels formloser schriftlicher Erklärung an den Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

- Bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
- Durch Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss muss durch den Vorstand beschlossen werden

Ein Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied schwerwiegend oder wiederholt gegen den Vereinszweck oder die Beschlüsse des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der vereinsinterne Rechtsbehelf des Einspruchs erhoben werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- **Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Über die Höhe und die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung beschließt über alle satzungsmäßigen Angelegenheiten, soweit kein anderes Organ zuständig ist.
Dies sind insbesondere: Grundsatzfragen – Kenntnisnahme des Jahresabschlusses – Entgegennahme des Berichts der Revision – Festsetzung der Mitgliedsbeiträge – Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands – Wahl der Revision – Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten – Aufnahme von Darlehen – Zweck- und Satzungsänderungen – Auflösung des Vereins.
- Jedes Mitglied ist mit je einer vertretungsberechtigten Person in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

- Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung eines Tagesordnungsvorschlags. Die Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Falls weniger als die Hälfte der Mitglieder kommen sollten, ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, unabhängig davon wie viele Mitglieder teilnehmen.
Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Zweck- und Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Beschlussfassungen sind auch möglich durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe, sofern dies in der Einberufung unter Angabe des Beschlussvorschlags und des spätesten Zeitpunkts der Stimmabgabe angekündigt ist.

Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der protokollführenden Person und einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- Der stimmberechtigte Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen wobei durch Wahl der Mitgliederversammlung eine Person den Vorsitz führt und eine Person die Stellvertretung übernimmt.
- Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein im Sinne von § 26 BGB durch die Personen vertreten, die den Vorsitz und die Stellvertretung innehaben. Jede dieser Personen ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stellvertretung nur bei Verhinderung oder in Absprache mit der vorsitzführenden Person zur Vertretung befugt ist.

- Der stimmberechtigte Vorstand kann besondere Vertreter oder Vertreterinnen nach § 30 BGB bestimmen und diese mit der Führung bestimmter Geschäfte beauftragen.
- Die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder und der Vertreter nach § 30 BGB beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weitergeführt werden.
- Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich ohne Vergütung aus. Auslagen können erstattet werden.
- Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Aufgaben unter seinen Mitgliedern und mitarbeitenden Personen verteilen
- Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem Gesetz, der Satzung sowie aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind oder teilnehmen ohne am Versammlungsort anwesend zu sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Der Vorstand kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse mündlich, schriftlich, elektronisch oder fernmündlich fassen.
- Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von einem stimmberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet.
- Der Vorstand kann Berater und Beraterinnen benennen und zu Sitzungen des Vorstandes einladen, ohne dass diese stimmberechtigte Vorstandsmitglieder werden.

§ 8 Revision

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen zur Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Revision hat das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung jederzeit zu prüfen, mindestens einmal jährlich. Über die Prüfung hat sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

- Die Revision kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers bedienen, der vom Vorstand nach Maßgabe der Revision zu beauftragen ist.
- Der Verein hat seine Mittel sparsam zu verwenden.

§ 9 Auflösung

- Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine gesonderte Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist mit einer Ladungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich allen Mitgliedern anzukündigen.
- Es müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein oder vertreten sein und hiervon müssen Dreiviertel für den Auflösungsbeschluss stimmen.
- Sollte die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder für die Beschlussfassung ausreicht.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zufallen. Diese verwendet es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Hospizarbeit im Sinne dieser Satzung.
- Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 10 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, Beanstandungen des Finanzamts oder des Registergerichts durch Ergänzung oder Änderung dieser Satzung zu beheben, soweit die Satzung dadurch nicht inhaltlich verändert wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft am 11. November 2024

Erligheim, den 11.11.2024

Der Vorstand